

**Entwurf einer Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Börsteler Wald und Teichhausen“
in der Gemeinde Berge, Samtgemeinde Fürstenau, Landkreis Osnabrück**

vom

(Entwurf, Stand 05.07.2018)

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26 sowie 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 23 sowie 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAG-BNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) und des § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S 114) wird verordnet:

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Börsteler Wald und Teichhausen“ erklärt.
- (2) Das LSG erstreckt sich über Teile der Gemeinde Berge, Samtgemeinde Fürstenau.
- (3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 1) zu entnehmen. Die Grenze des LSG ergibt sich aus den maßgeblichen Karten im Maßstab 1:7.500 (Anlage 2, Karten 1 und 2). Die Grenze verläuft an der Innenseite der schwarzen Linie des in den maßgeblichen Karten dargestellten grauen Bandes. In Bereichen, wo keine Flurstücksgrenzen vorhanden sind, verläuft sie an im Gelände nachvollziehbaren Geländestrukturen oder Nutzungsgrenzen. Im Bereich der Fließgewässer im Wald verläuft sie, wenn die o. g. Kriterien der nachvollziehbaren Grenzziehung nicht vorliegen, in einem Abstand von 25 Meter ab Oberkante des Gewässers. Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Verordnung, die Übersichtskarte sowie die maßgeblichen Karten können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Fürstenau und dem Landkreis Osnabrück – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen sowie über die Internetseiten des Landkreises Osnabrück abgerufen werden.
- (4) Das LSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) „Börsteler Wald und Teichhausen“ (offizielle EU-Nr. DE-3312-332; niedersächsische Nr. 295) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. 59 S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Die Unterschutzstellung dient gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet und der Kohärenz des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“.
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 141 ha.

§ 2 Schutzgegenstand und Gebietscharakter

Das LSG befindet sich in der naturräumlichen Region der Ems-Hunte-Geest und Dümmer Geestniederung in der Gemeinde Berge. Das LSG wird vom „Antener Weg“ (Landesstraße L102) zweigeteilt.

Das LSG ist stark von Wald aller Altersphasen geprägt. Zu den bedeutsamen Waldbiotopen zählen Hainsimsen-Buchenwälder, bodensaure Eichenwälder sowie Auenwälder mit Erle und Esche. Die Bestände sind besonders naturnah und weisen vielfältige ökologisch wertvolle Strukturen auf. In die Wälder eingestreut sind trockene und feuchte Heiden im Komplex mit wertvollen Moorbiotopen wie Moorwald, Übergangs- und Schwingrasenmoore, Torfmoos-Schlenken. Das LSG wird von naturnahen Still- und Fließgewässern durchzogen. Hervorzuheben ist das Naturdenkmal im Bereich „Schweineriede-Achterbusch“ im westlichen Teil des LSG. Der natürliche Bachlauf wird hier oftmals von Erlen- und Eschenauwald begleitet. Naturnahe Stillgewässer finden sich besonders im östlichen Teil sowohl innerhalb als auch außerhalb des Waldes. Im Nordwesten und Osten findet neben den großflächigen Waldflächen eine landwirtschaftliche Nutzung statt. Insbesondere die Grünlandflächen im Osten weisen dabei eine hohe Strukturdiversität und Artenvielfalt auf. Die Landschaft außerhalb des Waldes wird von linearen Gehölzbeständen und kleinen Feldgehölzen reich gegliedert.

Das LSG weist bedeutsame Vorkommen von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie auf und ist zugleich repräsentativer Lebensraum des Hirschkäfers als Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie.

Das Gebiet ist beliebtes Ziel für die naturbezogene, ruhige Erholung.

§ 3 Besonderer Schutzzweck

- (1) Schutzzweck für das LSG ist gemäß § 26 Abs. 1 i. V. m. § 32 BNatSchG
 1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
 2. der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit,
 3. der Schutz von Natur und Landschaft für die Erholung.
- (2) Schutzzweck für das LSG im Sinne des Abs. 1 ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der Eichen- und Buchenwälder, der Erlen-Eschenauwälder und der vielfältigen Heide- und Heide-Moorkomplexbiotope sowie die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Halboffenlandschaft mit ihren Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen. Das Waldgebiet und die angrenzende Umgebung stellen insbesondere für den Hirschkäfer einen besonderen Lebensraum dar und sind von besonderer Eigenart und Schönheit. Die Schutzgebietsausweisung dient dem Erhalt und der weiteren Entwicklung eines in seinen Lebensräumen und dem Landschaftsbild facettenreichen Landschaftsteils mit hoher Bedeutung für teilweise seltene wildlebende Tier- und Pflanzenarten sowie für die lokale, naturbezogene, ruhige Erholung. Damit verbunden sind insbesondere
 1. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Laubwälder der Niedermoore
 2. die Erhaltung und Entwicklung von charakteristischen, naturnahen Laubwäldern auf Sandstandorten
 3. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher, dystropher Seen und Teiche

4. die Erhaltung und Entwicklung eines Mosaiks aus Feuchtheiden, Übergangs- und Schwingrasenmooren, Torfmoos-Schlenken und Trockenheiden
 5. die Erhaltung und Entwicklung von artenreichem Grünland unter den natürlichen Standortbedingungen
 6. die Erhaltung und Entwicklung von strukturreichen Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen mit hohem Eichenanteil aller Altersphasen
 7. die Erhaltung und Entwicklung sonstiger standorttypischer Lebensräume wie z. B. Feuchtgebüsche, Röhrichte, Rieder und Sümpfe
 8. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer
 9. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Kleingewässer und Teiche
 10. die Erhaltung und Entwicklung charakteristischer, zum Teil bestandsbedrohter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Vogel-, Säugetier-, Käfer-, Amphibien- und Fischarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften,
 11. die Erhaltung der weitgehenden Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes
- (3) Das LSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG im LSG sind die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse gemäß Anhang I und der Tierart gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie als die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie)

a) **91D0* „Moorwälder“**

als naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Alters- und Zerfallsphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, lebensraumtypischen Laubbaumarten (Moor- und Sand-Birke als Hauptbaumarten sowie vereinzelt Waldkiefer und Schwarzerle als Nebenbaumart), einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen und anderen Habitatbäumen, einer lebensraumtypischen Kraut- und Strauchschicht und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,

b) **91E0* Auenwälder mit Erle und Esche**

als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Erlen-Eschenwälder in Quellbereichen und an Bächen auf Standorten mit hohen Grundwasserständen und ggf. periodischen Überflutungen und abwechslungsreichen Boden- und Geländestrukturen wie Senken, Rinnen oder Tümpeln mit allen Alters- und Zerfallsphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, lebensraumtypischen Laubbaumarten (Schwarzerle und Esche als Hauptbaumarten sowie vereinzelt Weidenarten, Stieleiche und Hainbuche als Nebenbaumarten), einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen und anderen Habitatbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen, einer lebensraumtypischen Kraut- und Strauchschicht und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie)

a) **3150 natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften**

als naturnahe Stillgewässer in guter Wasserqualität mit naturnaher Verlandungsvegetation aus Schwimmblatt- und Wasserpflanzen sowie Schilf- und sonstigen Röhrichtarten einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,

b) **3160 Dystrophe Stillgewässer**

als naturnahe, sehr nährstoffarme Stillgewässer in guter Wasserqualität mit naturnaher Verlandungsvegetation aus Schwimmblatt- und Wasserpflanzen im Übergang zu teils torfmoosreichen Binsen-, Seggenriedern und Schilfröhrichten einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten,

c) **4010 Feuchte Heiden mit Glockenheide**

als naturnahe bis halbnatürliche Feucht- bzw. Moorheiden auf bodensauren, nährstoffarmen, feuchten, zumeist grundwasserbeeinflussten sandig-moorigen bis torfigen Standorten einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten,

d) **4030 Trockene Heiden**

als naturnahe, baumarme bis -freie von Besenheide dominierte Zwergstrauchheiden auf sandgeprägten Standorten einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten,

e) **7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore**

als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore, u.a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden auf sehr nassen, nährstoffarmen, weitgehend gehölzfreien, grundwasserbeeinflussten Standorten einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten,

f) **7150 Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften**

als naturnahe, meist niedrig wüchsige und/oder lückige Vegetation aus Schabelried-Gesellschaften auf nassen, nährstoffarmen Torf- und/oder Sandstandorten im Komplex mit Feuchtheiden einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

g) **9110 Hainsimsen-Buchenwälder**

als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf basen- und nährstoffarmen Sandböden mit allen Alters- und Zerfallsphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, lebensraumtypischen Laubbaumarten (Rotbuche als Hauptbaumart sowie Stieleiche, Eberesche und Hainbuche als Nebenbaumarten), einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen und anderen Habitatbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen, einer lebensraumtypischen Kraut- und Strauchschicht und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,

h) **9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche**

als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche, bodensaure Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Alters- und Zerfallsphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, lebensraumtypischen Laubbaumarten (Stiel- und Traubeneiche als Hauptbaumart sowie Buche, Eberesche, Sandbirke und Hainbuche als Nebenbaumarten), einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen und anderen Habitatbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen, einer lebensraumtypischen Kraut- und Strauchschicht und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,

3. insbesondere der Tierart (Anhang II der FFH Richtlinie)

Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)

als vitale, langfristig sich selbst tragende Populationen, die das Schutzgebiet in mit vor allem von Eichen als bevorzugte Baumart geprägten Baumreihen, Alleen und Eichen-(Misch)-Wäldern sowie eichenreichen Wäldern aller Alters- und Zerfallsphasen im Verbund zu weiteren Vorkommen nutzen; die Habitats weisen Altbäume mit morschen Starkästen, anbrüchige Bäume sowie verbreitet stehendes und liegendes Totholz von > 15 cm Durchmesser mit Erdkontakt wie Wurzelstöcke, (Hoch)-Stubben, Reisighaufen mit Starkästen als Brut- und Lebensstätten auf und kommen zahlreich auf.

§ 4 Verbote

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind im Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter gemäß § 2 dieser Verordnung verändern oder dem besonderen Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen. Gemäß § 33 Absatz 1 BNatSchG sind alle Handlungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteile führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. das LSG außerhalb der Wege zu betreten oder auf sonstige Weise aufzusuchen, wobei Rückegassen und Trampelpfade nicht als Wege gelten,
2. das LSG außerhalb der Wege zu befahren, wobei Rückegassen und Trampelpfade nicht als Wege gelten,
3. die nicht dem öffentlichem Verkehr gewidmeten Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen; ausgenommen von diesem Verbot motorisierte Krankenfahrstühle und E-Bikes,
4. Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge aufzustellen, zu zelten, zu lagern, zu grillen und offenes Feuer zu entzünden,
5. Hunde abseits von Wegen unangeleint laufen zu lassen, wobei Rückegassen und Trampelpfade nicht als Wege gelten,
6. wild lebenden Tieren und deren Entwicklungsstadien nachzustellen, sie zu stören, zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie ihre Brut- und Wohnstätten zu entnehmen oder zu beschädigen,
7. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
8. Pflanzen anzusiedeln oder auszubringen und Tiere in das Gebiet einzubringen oder auszusetzen,
9. Gehölze außerhalb des Waldes wie Hecken, Feldgehölze, Baumreihen oder naturnahe Gebüsche zu beseitigen oder zu beeinträchtigen,
10. Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen neu anzulegen,
11. Erstaufforstungen und Gehölzpflanzungen außerhalb des Waldes vorzunehmen,
12. Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
13. Dauergrünland in Acker umzuwandeln,
14. nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen zu düngen, zu kalken oder dort Pflanzenschutzmittel auszubringen,
15. das LSG oder Teile davon zusätzlich zu entwässern, den Grundwasserstand über das bisherige Maß hinaus abzusenken oder Wasser aus den Fließgewässern zu entnehmen,
16. Quellbereiche zu fassen,
17. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern,
18. Bodenbestandteile und sonstige Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Gartenabfälle, Schutt sowie land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
19. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen oder Abgra-

bungen vorzunehmen sowie das Bodengefüge und das Relief auf sonstige Weise zu verändern,

20. Tiergehege anzulegen,
21. bauliche Anlagen und Einfriedungen aller Art zu errichten oder wesentlich äußerlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
22. der Neu- und Ausbau von Straßen und Wegen,
23. Erdkabel- und Rohrleitungen neu zu verlegen,
24. Freileitungen oder Sendemasten aufzustellen,
25. die Errichtung von Windkraftanlagen,
26. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen,
27. organisierte Veranstaltungen durchzuführen.

§ 5 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 dieser Verordnung freigestellt.
- (2) Allgemein gilt:
 1. Das Betreten und Befahren des Gebietes sind zulässig
 - a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben einschließlich des Einsatzes von Diensthunden; die Durchführung von Maßnahmen bedarf der schriftlichen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn,
 - d) im Rahmen der Handlungen nach den folgenden Nrn. 2 bis 5.
 2. Wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie Information und Bildung sind mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
 3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes sind im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung zulässig.
 4. Die Durchführung organisierter Veranstaltungen zum Zweck der Umweltbildung und des Naturerlebens ist mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
 5. Das Aufstellen von Schildern zur gebietsbezogenen naturschutzfachlichen Information und zu spezifischen Regelungen der Freizeit- und Erholungsnutzung sind im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung zulässig.
 6. Die fachgerecht durchgeführte Pflege der Gehölze außerhalb des Waldes zum Zweck ihrer Verjüngung oder Erhalt des Lichtraumprofils an Straßen und Wegen sind zulässig, wobei Schlegelmäher nicht verwendet werden dürfen; das Fällen, Roden oder eine sonstige Beseitigung von Gehölzen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

7. Die fachgerecht durchgeführten Maßnahmen an Gehölzen zur Herstellung der Verkehrssicherheit bei akuter Gefahr an Wegen sind im unbedingt notwendigen Umfang zulässig.
 8. Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege außerhalb des Waldes ohne Einbau von zusätzlichem neuem Material und ohne Erweiterung der bereits überbauten Wegefläche ist zulässig.
 9. Die ordnungsgemäße Instandsetzung bautechnisch befestigter Wege außerhalb des Waldes ist zulässig, sofern die bereits überbaute Wegefläche einschließlich ihrer wegebegleitenden Einrichtungen nicht erweitert wird und ausschließlich milieugeeignetes Material verwendet wird.
 10. Die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung sonstiger, rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sind zulässig; die Instandsetzung bzw. deren Ersatz erfolgen nur nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn.
 11. Die Nutzung und Unterhaltung der an das öffentliche Netz angeschlossenen Ver- und Entsorgungsleitungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sind zulässig; die Instandsetzung bzw. deren Ersatz erfolgen nur nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme, wobei im Einzelfall nicht aufschiebbare Maßnahmen zur Behebung von Störungen des Betriebes auch unverzüglich bei oder nach Beginn der Durchführung der Maßnahmen angezeigt werden dürfen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in den maßgeblichen Verordnungskarten gekennzeichneten Acker- und Dauergrünlandflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG unter besonderer Beachtung des § 3 Abs. 4 Nr. 3 und des § 5 Abs. 2 Nr. 6 und Nr. 7 dieser Verordnung und nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
1. Bei der Nutzung der Dauergrünlandflächen gilt:
 - a) die Umwandlung in Acker oder ein Pflegeumbruch unterbleiben,
 - b) die Grünlanderneuerung erfolgt ausschließlich als Nachsaat in Form der Über- oder Schlitzsaat als umbruchlose Narbenverbesserungsmaßnahme,
 - c) die Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Boden-senken, -mulden und -rinnen unterbleibt,
 - d) die Absenkung des Grundwasserstandes durch zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen wie z. B. durch die Neuanlage von Gräben, Gräben oder Drainagen unterbleibt,
 - e) die ordnungsgemäße Unterhaltung und die punktuelle Instandsetzung bestehender Drainagen sind zulässig; deren Ersatz ist zulässig, sofern die Leistungsfähigkeit nicht erhöht wird,
 - f) die flächige Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; zulässig bleibt der horstweise selektive Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nach vorheriger Anzeige mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn.
 2. Die Umwandlung von Acker in Dauergrünland und die anschließende Nutzung gemäß Nr. 1 sind zulässig.
 3. Die Entnahme von Grundwasser oder Wasser aus oberirdischen Gewässern für das Tränken von Weidevieh ist zulässig; ausgenommen ist die Wasserentnahme aus Quellen.

(4) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) sowie § 5 Abs. 3 BNatSchG und nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:

1. Auf allen in den maßgeblichen Verordnungskarten gekennzeichneten Waldflächen mit Wald-Lebensraumtypen gilt:

- a) ein Kahlschlag unterbleibt und der Holzeinschlag erfolgt einzelstammweise oder wird durch Femel- oder Lochhieb vollzogen,
- b) die Neuanlage und Weiternutzung von Feinerschließungslinien auf befahrungsempfindlichen Standorten und/oder in Altholzbeständen unterbleibt, wenn diese nicht einen Abstand der Gassenmitten von mindestens 40 Metern zueinander haben,
- c) eine Befahrung unterbleibt außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
- d) der Holzeinschlag und das Rücken in Altholzbeständen sind in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
- e) die Düngung unterbleibt,
- f) Bodenbearbeitungsmaßnahmen unterbleiben, wenn diese nicht mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind; ausgenommen davon ist die plätzwweise Bodenverwundung zur Einleitung der natürlichen Verjüngung,
- g) Bodenschutzkalkungen unterbleiben, wenn diese nicht mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,
- h) der flächige Einsatz von Herbiziden und Fungiziden unterbleibt vollständig; zulässig ist ein Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln nach vorheriger Anzeige mindestens 10 Werkzeuge vor Maßnahmenbeginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. d. § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
- i) zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen in Beständen der Lebensraumtypen 91D0* „Moorwälder“, 91E0* „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* (Schwarzerle) und *Fraxinus excelsior* (Gemeine Esche)“ und 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“ sind nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
- j) in Beständen des Lebensraumtyps 91D0* „Moorwälder“ erfolgt nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme und diese nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

2. Auf allen in den maßgeblichen Verordnungskarten gekennzeichneten Waldflächen mit den Lebensraumtypen 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen gilt über die Regelungen gemäß Nr. 1 hinaus:

- a) bei Holzeinschlag ist ein vorhandener Altholzanteil auf mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers zu erhalten,
- b) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers sind mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume zu markieren und bis zu ihrem natürlichen Zerfall im Bestand

- zu belassen; nach dem Absterben von Habitatbäumen werden jeweils neue Habitatbäume markiert und bis zu ihrem natürlichen Zerfall im Bestand belassen,
- c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers sind bei Holzeinschlag und Rücken mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall im Bestand zu belassen,
 - d) bei Holzeinschlag bleiben auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten,
 - e) bei künstlicher Verjüngung werden ausschließlich lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät; auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche sind dabei lebensraumtypische Hauptbaumarten zu verwenden.
3. Auf allen in den maßgeblichen Verordnungskarten gekennzeichneten Waldflächen mit den Lebensraumtypen 9110 „Hainsimsen-Buchenwälder“, 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“, 91D0* „Moorwälder“ sowie 91E0* „Auenwälder mit Erle und Esche“, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen gilt über die Regelungen gemäß Nr. 1 hinaus:
- a) bei Holzeinschlag ist ein vorhandener Altholzanteil auf mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers zu belassen oder zu entwickeln,
 - b) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers sind mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume zu markieren und bis zu ihrem natürlichen Zerfall im Bestand zu belassen; nach dem Absterben von Habitatbäumen werden jeweils neue Habitatbäume markiert und bis zu ihrem natürlichen Zerfall im Bestand belassen,
 - c) bei Fehlen von Altholzbäumen sind ab der dritten Durchforstung oder mindestens 30 cm Brusthöhendurchmesser der 20 % stärksten Bäume auf mindestens 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwärter) dauerhaft zu markieren,
 - d) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers sind bei Holzeinschlag und Rücken mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall zu belassen,
 - e) bei Holzeinschlag bleiben auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten oder werden entwickelt,
 - f) bei künstlicher Verjüngung in Beständen des Lebensraumtyps 91D0* „Moorwälder“, 91E0* „Auenwälder mit Erle und Esche“ oder 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“ werden ausschließlich lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät; auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche sind dabei lebensraumtypische Hauptbaumarten zu verwenden,
 - g) bei künstlicher Verjüngung in Beständen des Lebensraumtyps 9110 „Hainsimsen-Buchenwälder (*Luzulo-Fagetum*)“ werden auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät.
4. Für die linearen Eichenbestände entlang von Wegen innerhalb des Waldes als Lebensraum des Hirschkäfers gilt:

- a) fachgerecht durchgeführte Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit und Abwendung akuter Gefahren sind im unbedingt notwendigen Umfang zulässig,
- b) das Fällen über Bst. a) hinaus bedarf der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, wobei das Roden der Stubben grundsätzlich zu unterbleiben hat,
- c) der Einsatz von Bioziden ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig; dies gilt auch für den Einsatz solcher Mittel auf angrenzenden Flächen, wenn sich der Einsatz auf die Eichenbestände auswirken kann.

5. Auf allen Waldflächen des Schutzgebietes gilt:

- a) die Unterhaltung, Instandsetzung und Neuerrichtung von Zäunen und Gattern zur Neu-, Wiederbegründung und zur Naturverjüngung von Waldflächen sind zulässig,
- b) der Holzeinschlag und das Rücken in Laubholzbeständen außerhalb der Altholzbestände und in Nadelholzbeständen sind unter Beachtung artenschutzrechtlicher Belange ganzjährig zulässig,
- c) der Abtransport von an Wegrändern und/oder auf Polterplätzen zwischengelagerten Holzes ist ganzjährig zulässig,
- d) die Unterhaltung der Waldwege einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter ist zulässig,
- e) die Instandsetzung von Waldwegen bedarf der schriftlichen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn,
- f) der Neu- oder Ausbau von Waldwegen ist nur nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
- g) das Aufstellen und die Nutzung von Waldarbeiterschutzwagen sind zulässig,
- h) artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen und sonstigen Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Ruhestätten bleiben von dieser Verordnung unberührt.

6. Maßnahmen nach Nr. 1 f) bis j) und Nr. 5 e) und f) sind von der Anzeigepflicht oder dem Zustimmungsvorbehalt freigestellt, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art ihrer Durchführung durch einen von der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellten Bewirtschaftungsplan i. S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des BNatSchG sowie nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:

1. Die Unterhaltung an und in Gewässern II. Ordnung erfolgt in der Zeit vom 01.08. bis zum 31.12. eines jeden Jahres; Abweichungen von der zeitlichen Vorgabe bedürfen der vorherigen Anzeige beim zuständigen Landkreis.
2. Die Unterhaltung an und in Gewässern III. Ordnung erfolgt im Wald ausschließlich nach vorheriger Anzeige beim Landkreis Osnabrück; unberührt bleibt die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung außerhalb des Waldes.
3. Zur Sicherung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses ist im Bereich von Brücken und Durchlässen das Herausnehmen von Abflusshindernissen (z. B. Aufsandungen, Äste, Laub, etc.) jederzeit möglich.
4. Soweit der Unterhaltungspflichtige dem Landkreis bis zum 01.02. eines jeden Jahres einen Unterhaltungsplan über alle im Unterhaltungsjahr geplanten Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung vorlegt, kann der Unterhaltungs-

pflichtige seinen Anzeigepflichten und dem Einholen von Zustimmungen gesammelt nachkommen.

- (6) Freigestellt sind die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes sowie folgenden aus den §§ 2 und 3 dieser Verordnung abgeleiteten Vorgaben:
1. Die Neuanlage von Wildäsungsflächen unterbleibt in den unter § 3 Absatz 4 genannten FFH-Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) und gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG.
 2. Die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen Hochsitzen und das Aufstellen von nicht fest mit dem Boden verbundenen Ansitzeinrichtungen erfolgen in den unter § 3 Absatz 4 genannten Lebensraumtypen und gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG nur nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme.
 3. Die Neuanlage und das Aufstellen der in Nr. 2 genannten jagdlichen Einrichtungen außerhalb der in Nr. 2 genannten Bereiche ist zulässig, wenn sie im Verbund mit vorhandenen, etwa gleich hohen Gehölzen aufgestellt werden.
 4. Bei der Fallenjagd sind nur abgedunkelte Lebendfallen (z. B. Betonrohrfallen, jedoch keine Draht- oder Gitterkastenfallen) erlaubt; es muss sichergestellt sein, dass sie täglich bzw. bei elektronischem Signal unverzüglich geleert werden.
 5. Der Einsatz von Fallen in unter § 3 Absatz 4 dieser Verordnung genannten FFH-Lebensraumtypen und in gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG erfolgt nur nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme.
 6. Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderläuft.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Fließgewässer und der als Fischteiche genehmigten Stillgewässer gemäß dem Niedersächsischen Fischereigesetz und der Binnenfischereiordnung unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie der Gewässerufer.
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2, 4 und 5 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (9) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 und 4 bis 6 genannten Fällen der Anzeigepflicht die erforderlichen Anordnungen treffen, um die Einhaltung des Schutzzweckes dieser Verordnung sicher zu stellen. Sie kann insbesondere Regelungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen. Im Einzelfall kann die zuständige Naturschutzbehörde die Durchführung der angezeigten Handlungen bzw. Maßnahmen untersagen, wenn der Schutzzweck dieser Verordnung beeinträchtigt wird.
- (10) Weitergehende Vorschriften zum Schutz geschützter Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG, gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG und des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt.
- (11) Rechtmäßig bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7 Anordnungsbefugnisse

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Zustimmungs- bzw. Anzeigepflichten des § 5 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8 Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden, soweit hierdurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird:
 1. Untersuchungen zur Pflege, Entwicklung, Erhaltung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Erhaltung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 3. Maßnahmen zur Erreichung der Schutz- und Erhaltungsziele gemäß § 3 dieser Verordnung, die – soweit erforderlich – in einem unter Beteiligung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers erarbeiteten Managementplan, Maßnahmenplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan dargestellt sind,
 4. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 9 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 4 und 5 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I und der Tierart gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie.
- (2) Die in § 8 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I und der Tierart gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

1. Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 69 Abs. 8 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG, wer, ohne dass eine Freistellung gemäß § 5 vorliegt oder eine Befreiung gemäß § 6 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.
- (3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG begangen worden, so können gemäß § 72 BNatSchG i. V m. § 44 NAGBNatSchG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht und die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden, eingezogen werden.

§ 11 Begriffsbestimmungen

Abtransport von Holz	Transport des zwischengelagerten Holzes am Weg oder Polterplatz aus dem Wald heraus
Altholzanteil	Bei Vor- und Endnutzung zu erhaltender Anteil erwachsener Bäume, die als Reserve für den Erhalt der an Altholz gebundenen Lebensgemeinschaft auf der LRT-Fläche jedes Eigentümers verbleiben sollen
Altholzbestand	Bestand, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm und für das Alter ab 60 Jahren
Befahrungsempfindlicher Standort	Standort, der aufgrund seiner Bodenart (z. B. Löss, Lehme) oder des Wasserhaushaltes (z. B. Quellbereiche, nasse Grundwasserstandorte, staunasse Standorte) durch Befahren in seiner Bodenstruktur erheblich gestört oder verändert werden kann. Ein Befahren ist oft nur bei sommerlicher Trockenheit oder bei Frost möglich. Nicht befahrungsempfindliche Standorte sind z. B. ebene Lagen, Bereiche ohne hoch anstehendes Grundwasser und/oder ohne Stauwasser
Feinerschließungslinie	Unterste Kategorie der Walderschließung (auch als Rückegasse oder Gasse bezeichnet). Nicht mit Bäumen bestandene, unbefestigte Fahrlinie zum Transport des eingeschlagenen Holzes aus dem Bestand heraus zum befestigten Weg. Eine Feinerschließungslinie kann in schwierigem Gelände auch als nicht zu

	befahrende Seiltrasse angelegt sein. Zur Vermeidung unnötiger Produktionsflächenverluste orientiert sich deren Breitenausdehnung an der jeweils gängigen Maschinenbreite
Femelhieb	Entnahme von Bäumen auf einer Fläche von einer Gruppengröße (Durchmesser 10 bis 20 m) bis Horstgröße (Durchmesser 20 bis 40 m) in unregelmäßiger Verteilung über die Bestandsfläche einschließlich deren sukzessiver Vergrößerung (Rändelung) mit dem Ziel der Verjüngung des Bestandes.
Habitatbaum	Lebender Altholzbaum mit besonderen Strukturen: Horst- und Höhlenbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, sich lösender Rinde, Pilzkonsolen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind, sowie Uraltbäume, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulen aufweisen
Habitatbaumanwärter	Möglichst alter Baum, der derzeit noch keine besonderen Habitatstrukturen aufweist, aber mittel- bis langfristig gut dafür geeignet erscheint
Holzeinschlag	Abtrennen von Bäumen von ihrer Wurzel, Zu-Fall-Bringen, Entasten und Einschneiden auf Transportlängen
Holzentnahme	Umfasst den Holzeinschlag, das Rücken und den Abtransport des Holzes aus dem Wald
Höhlenbaum	Baum mit Höhlen im Stamm- und/oder Kronenbereich. Besondere Bedeutung haben Spechthöhlen und Fäulnislöcher auch für zahlreiche z. T. hochspezialisierte Folgenutzer. Neben höhlenbrütenden Vogelarten, wie z.B. den heimischen Spechtarten, den Hohltauben und Käuzen, sind Fledermäuse, Baumrarder, Bilche und Insekten, wie Wildbienen, Hornissen und holzbewohnende Käfer auf derartige Höhlen angewiesen
Kahlschlag	Hiebmaßnahme gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 NWaldLG, die sich auf eine zusammenhängende Waldfläche von mehr als einem Hektar erstreckt und den Holzvorrat dieser Fläche auf weniger als 25 vom Hundert verringert
Lebensraumtypisch	Eine Art wird als lebensraumtypisch bezeichnet, wenn sie charakteristisch für einen Lebensraumtyp nach FFH-Richtlinie ist.
Lochhieb	Hiebsform zur Einleitung der Walderneuerung nach einer Mast oder vor einer Pflanzung vor allem in Eichen-Lebensraumtypen, bei der, i.d.R. meist kreisförmige Freiflächen mit dem Durchmesser mindestens einer Baumlänge, maximal 50 m, geschaffen werden, die im Abstand von ungefähr einer Baumlänge zueinander liegen können. In Eiche sind Einzelbaum- und Femelhiebe nicht zielführend
Milieuangepasstes Ma-	Natürliches Gesteinsmaterial entsprechend der örtlichen Aus-

terial	gangsgesteine
Rücken	Transport des gefällten Holzes vom Fällort zum Ort der Zwischenlagerung am Weg oder Polterplatz
Standortgerecht	Eine Art wird hier als standortgerecht bezeichnet, wenn die gegebenen Standortbedingungen den ökologischen Ansprüchen der Art entsprechen.
Straßen und Wege, Ausbau	Liegt vor, wenn neues Material mit dem Ziel einer Verbesserung der Befahrbarkeit/Belastbarkeit zu erreichen, eingebaut wird
Straßen und Wege, Neubau	Liegt vor, wenn in bisher nicht erschlossenen Bereichen ein neuer Weg oder eine neue Straße entsteht oder ein Weg zur Straße ausgebaut wird
Totholz	Abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste mit mehr oder weniger fortgeschrittenen Zerfallserscheinungen (im Unterschied zu Habitatbäumen, die noch leben). Unterteilung in stehendes Totholz (noch stehende Stämme) und liegendes Totholz (auf dem Boden liegende Stämme und Äste). Nicht unter diese Definition für Totholz fallen Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind
Totholz, starkes	Abgestorbene stehende oder liegende Bäume oder Teile von Bäumen mit einem Mindestdurchmesser von 50 cm. Für die Mindestanforderungen gezählt werden Stücke ab 3 m Länge; bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle liegt die entsprechende Untergrenze für den Mindestdurchmesser bei 30 cm.
Trampelpfad	Unbefestigter Weg unter 1 Meter Breite
Verjüngung, künstliche	Einbringung und Pflege von i. d. R. nicht aus der Fläche stammenden Vermehrungsgut (Samen und Jungpflanzen) durch Pflanzung oder Saat
Waldweg	Befestigter, in der Regel wassergebundener Teil der Walderschließung
Waldweg, Instandsetzung	Beinhaltet maschinelle Maßnahmen am Wegekörper zur Substanzerhaltung und Wiederherstellung abgenutzter Deckschichten mit Zuführung von milieuangepasstem Material (> 100 kg/qm), die Reparatur von Tragschichten, die Wiederherstellung des Querprofils und die Wiederherstellung der Wasserführung. Materialverlagerungen in den Wald sind zu unterlassen.
Waldweg, Unterhaltung	Beinhalten maschinelle Maßnahmen am Wegekörper zur Substanzerhaltung ohne wesentliche Materialgaben (Zuführung bis max. 100kg/qm milieuangepasstem Material), die Rückgewinnung von Deckschichtmaterial aus dem Wegeseitenraum und die Wiederherstellung des Querprofils mit Schadensbeseitigung sowie die Reparatur der Wasserführung inkl. der Unterhaltung und des Ersatzes von Durchlassbauwerken; eingeschlossen sind das Glattziehen (Grädern) nach Holzurückarbeiten unmit-

Wildäsungsflächen telbar nach deren Abschluss
 Beinhalten u.a. Wildäcker

§ 12
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald-Wiehengebirge“ (LSG OS 01), veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Osnabrück (Seite 64) vom 12.05.1965 im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Osnabrück, den

LANDKREIS OSNABRÜCK
Lübbersmann

(Landrat)